

in Anspruch nehmen, so daß mit dem Inkrafttreten des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuches erst im Januar 1961 zu rechnen ist. Der Verlag kommt daher nicht umhin, in dieser Übergangszeit die Praktiker der Justiz, die juristischen Ausbildungsstätten usw. mit Textausgaben, in denen die wichtigsten derzeit geltenden Bestimmungen zusammengefaßt sind, zu versorgen. Hinzu kommt, daß es gerade auf dem Gebiet des Strafrechts bisher an einer Textausgabe mangelte, die neben den durch unseren Staat und durch unsere juristische Praxis übernommenen und mit sozialistischem Inhalt ausgefüllten bürgerlichen Strafgesetzen sowie den einschlägigen Gesetzesbestimmungen aus den ersten Jahren des Aufbaus unserer neuen gesellschaftlichen Ordnung jetzt auch die sozialistischen Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes enthält.

In der vorliegenden Textausgabe sind die neuen Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes entsprechend ihrer Bedeutung für die Schaffung eines neuen, sozialistischen Strafrechts an die Spitze gestellt worden. Den zweiten Platz nimmt der Wortlaut des alten Strafgesetzbuches ein.

Bei der Auswahl sowie in der Reihenfolge der weiteren Gesetze haben wir uns — wie stets — von den Wünschen der Praxis leiten lassen und hoffen, daß wir so diesen gerecht werden. Inzwischen eingetretene